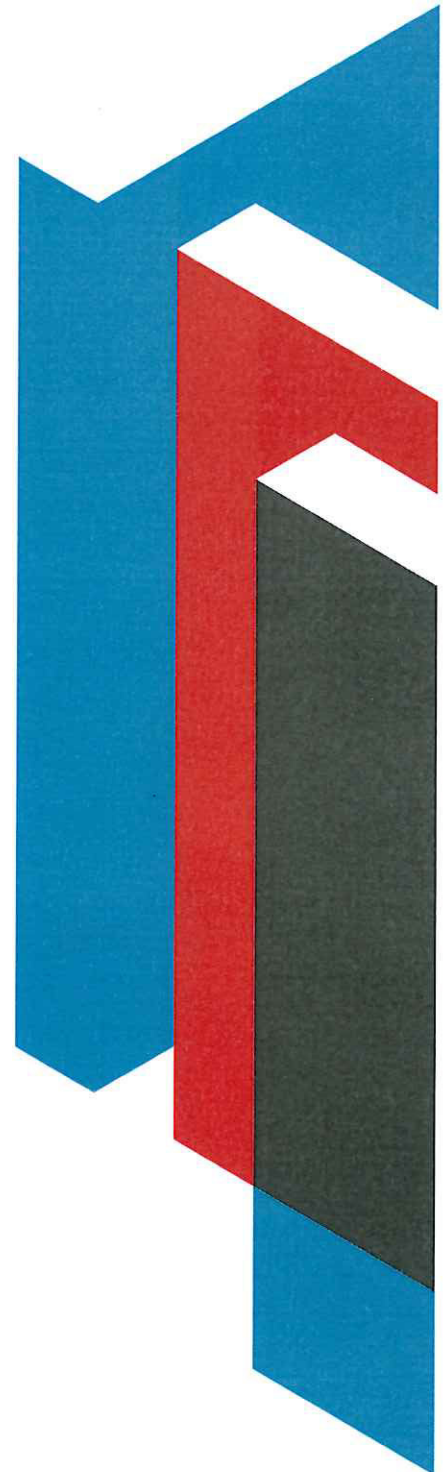


13. Januar 2015

Stellungnahme

Funktionserhalt bzgl. gleichwertiger Schellen von Dätwyler und PUK Werke Berlin

Peter Pardeyke
+49 6190 8880-23
peter.pardeyke@datwyler.com



Dätwyler Cables GmbH, Auf der Roos 4-12, 65795 Hattersheim, Deutschland

T +49 6190 8880-0, F +49 6190 8880-80, info.cabling.de@datwyler.com, www.cabling.datwyler.com

Dätwyler Cables GmbH, Lilienthalstraße 17, 85399 Hallbergmoos, Deutschland

T +49 811 998633-0, F +49 811 998633-30, info.cabling.de@datwyler.com, www.cabling.datwyler.com

Dätwyler Cables GmbH, Niederlassung Österreich, Tenschertstraße 8, 1230 Wien, Österreich

T +43 1 8101641-0, F +43 1 8101641-35, info.cabling.at@datwyler.com, www.cabling.datwyler.com

Geschäftsführer / Managing Directors: Ralf Klotzbücher, Johannes Müller

HRB 84724, Amtsgericht Frankfurt am Main, UST-ID-Nr. DE128947927 / ATU63707901

In unseren bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen Nr. ABP P-MPA-E-03-043 und ABP P-MPA-E-04-019 und P-MPA-E-06-030 der MPA NRW ist in der aktuellen Version dokumentiert, dass für bestimmte Verlegearten nur unsere Dätwyler Schellen eingesetzt werden dürfen.

In den ursprünglichen Versionen dieser ABP's gab es die Übertragbarkeit der zulässigen Verlegesysteme mit Dätwyler Schellen auf die ebenfalls geprüften und per Gutachten gem. DIN 4102-12 als Normtragekonstruktion klassifizierten Schellen des Herstellers PUK Werke Berlin.

In einem Gespräch mit der MPA Erwitte wurde damals für uns überraschend dargelegt, dass eine Funktionserhaltklassifizierung für die gleichartigen Schellen in Abweichung von den Normtragekonstruktionen nicht mehr gem. DIN 4102-12 Abschnitt 7.3.1 durch eine amtlich anerkannte Prüfanstalt per Gutachten erfolgen kann.

Dies hätte rein formelle Gründe. Jedoch sei der Unterschied zwischen denen als Normtragekonstruktion klassifizierten Schellen so gering, dass für den Einsatz "in Abweichung zur Normtragekonstruktion" diese Schellen vom Hersteller der Komponenten unter dem baurechtlichen Begriff der "nicht wesentlichen Abweichung" (MBO § 22) beurteilt werden können.

Wir als Kabelhersteller bestätigen hiermit, dass wir die in den ursprünglichen Zulassungen (in denen die Schellen der Fa. PUK Werke Berlin ursprünglich in gleicher Art wie die Dätwyler Schellen durch die MPA klassifiziert waren) aufgeführten Kabelkonstruktionen nicht geändert haben. Die Zulassungen und Übertragungen aus dem ursprünglichen allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen wurden nicht aufgehoben oder sind als falsch anzusehen.

Nach unserer Prüferfahrung in zahlreichen Prüfungen gemäß der DIN 4102 Teil12 mit Verlegematerial der Fa. PUK Werke Berlin und denen als Normtragekonstruktion zugelassenen Bauteilen zur Einzelverlegung sind hinsichtlich der Vorgaben der DIN 4102 Teil12 wie folgt vergleichbar mit den Dätwyler Produkten:

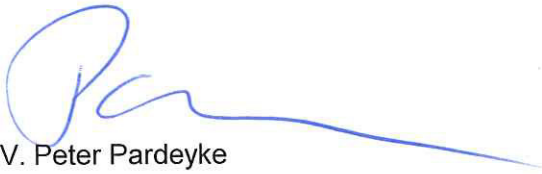
Dätwyler Einfachschellen Typ SAS...D
→ PUK Werke Typ W

Dätwyler Bügelschellen Typ B...D
→ PUK Werke Typ: AC / H

Dätwyler Profilschiene Typ 297012SLD
→ PUK Werke Typ: KHA 7 / KHA 8 / A7 / AB / KHB 7 / B7

Dätwyler Langwannen Typ LW...D
→ PUK Werke Typ: LW

Die Verwendung der zuvor als Vergleichbar aufgeführten Produkte der Fa PUK Werke Berlin zum Einsatz für den Funktionserhalt gemäß dem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-03-043 und ABP P-MPA-E-04-019 und P-MPA-E-06-030 stellt nach unserer Ansicht brandschutztechnisch eine "nicht wesentliche Abweichung" dar.



i.V. Peter Pardeyke
Produktmanagement



i.V. Heribert Hemberger
Produktmanagement